

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Bienenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75 M , für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

8. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe.

Die 8. Sitzung des Haupttarifamtes vom 12. bis 15. April wies eine selten reichhaltige Tagesordnung auf. Ihr oblag die Aufgabe, die Löhne für das zweite Vertragsjahr festzusetzen. Die bezirklichen Verhandlungen hatten nur in einem Falle, in Ostpreußen, zu einer Einigung geführt. In allen übrigen Bezirken hatten die Tarifämter sich der Sache annehmen müssen. In einigen Bezirken waren entgegen den Bestimmungen des Reichstarifvertrages nicht einmal Schiedsprüche gefällt worden. Und wo solche gefällt worden waren, hatten die Unternehmerorganisationen sie sämtlich abgelehnt; zu einem Teil auch die Arbeiterverbände. Die Unternehmerverbände hatten Lohn erhöhungen überall abgelehnt; in einigen Bezirken sogar Lohnherabsetzungen beantragt. Auf die Gründe ihres ablehnenden Verhaltens haben wir bereits in der an der Spitze unserer Nummer 14 veröffentlichten Uebersicht über den Ausgang der bezirklichen Lohnverhandlungen hingewiesen. So kam es, daß dem Haupttarifamt diesmal nicht weniger als 58 Anträge vorlagen. Die Anträge, die sich nicht auf die Löhne bezogen, wurden abgelehnt; denn die Lohnfestsetzungen waren im Augenblick das Wichtigste. Die bisherigen Lohnsätze waren mit dem 31. März abgelaufen; die neuen Löhne hätten bereits am 1. April in Kraft treten müssen. Ein früheres Zusammentreten des Haupttarifamtes war aber nicht möglich gewesen. Nun galt es, möglichst schnell zu arbeiten, damit die neu festzusetzenden Löhne in Kraft treten konnten. Allein das war nicht so einfach. Die Unternehmervertreter wehrten sich mit der größten Zähigkeit gegen Lohnzulagen. Nach ihrer Ansicht seien die Löhne im Baugewerbe bereits zu hoch und ein Abbau unumgänglich. Von einem Lohnabbau erhoffen sie eine schnellere und stärkere Belegung der Bauwirtschaft. Im Ernst können sie daran natürlich nicht glauben; aber wie sollten sie sonst einen Lohnabbau begründen? Auch auf die angeblich viel geringeren Löhne in der Industrie wurde hingewiesen. Daß angesichts der regelmäßig alljährlich wiederkehrenden kürzeren oder längeren Arbeitslosigkeit im Baugewerbe das Arbeitseinkommen der Bauarbeiter nicht wesentlich höher, zum Teil noch erheblich geringer ist als das der Industriearbeiter, wollen die Unternehmervertreter nicht einsehen. Auch auf die Not der Landwirtschaft müsse Rücksicht genommen werden. Durch die höheren Löhne im Baugewerbe würden der Landwirtschaft die Arbeiter entzogen. Diese Tatsache müsse zu einer Katastrophe der Landwirtschaft führen. Solche und ähnliche Gründe wurden von den Unternehmern gegen Lohn erhöhungen ins Feld geführt. Alle Gegenstände der Arbeitervertreter vermochten nicht, den Standpunkt der Unternehmer zu erschüttern. Bei dieser Sachlage war es erklärlich, wenn die Verhandlungen am ersten Tage gar nicht vorangehen wollten. Nur ganz allmählich begriffen die Unternehmer, daß es ohne Lohn erhöhungen nicht abgehen würde. Von den Arbeitervertretern wurde besonders darauf hingewiesen, daß man für die baugewerblichen Arbeiter nicht das sich im Lebenshaltungskostenindex ausdrückende Existenzminimum verweigern dürfe. Die Bedürfnisse der Arbeiter erschöpften sich nicht im Essen und Trinken, in Kleidung und Wohnung; ihre Forderungen in geistiger und kultureller Hinsicht erheischten dringend Befriedigung. Auch aus diesem Grunde seien Lohn erhöhungen notwendig. Auf die volkswirtschaftliche Funktion höherer Löhne wurde von den Arbeitervertretern ebenfalls hingewiesen, ohne daß es ihnen gelungen wäre, die Unternehmervertreter von ihrem Standpunkt abzubringen. So hatte es am ersten Tage in der Tat den Anschein, als sollte das Haupttarifamt diesmal zu irgendwelchen positiven Arbeiten nicht kommen. Bis endlich den

Unternehmern ganz eindeutig klargemacht wurde, daß Lohn erhöhungen unvermeidlich wären, und daß man deshalb bemüht sein müsse, eine einigermaßen brauchbare Basis dafür zu finden.

Am ersten und zweiten Tage standen folgende Lohngebiete zur Verhandlung: Nordwestdeutschland, Kassel-Hann.-Münden, Westfalen-Ost-Lippe, Braunschweig, Thüringen, Osterland, Provinz Sachsen und Anhalt, Mitteldeutschland, Mainkanal, Westmark und Rheinland.

Für Nordwestdeutschland lag ein Schiedspruch des Tarifamtes vor für die erste Lohnperiode bis 26. September mit 6 M Lohnzulage in der Spitze für Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter usw. Das Haupttarifamt hat diesen Spruch bestätigt mit der Abänderung, daß für Bauhilfsarbeiter die Zulage nur 5 M beträgt, da nach § 5 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages die Spanne zwischen Bauhilfsarbeiter- und Maurerlohn bis Ablauf des Reichstarifvertrages auf 17 M gebracht werden muß. Der neue Lohn tritt mit dem 12. April in Kraft.

Für Westfalen-Ost-Lippe hatte das Tarifamt einen Schiedspruch nicht gefällt; es war sich einig darin gewesen, daß das Haupttarifamt entscheiden müsse. Das Haupttarifamt erkannte für die erste Lohnperiode mit Wirkung vom 5. April ab auf eine Lohn erhöhung auf 5 M in der Spitze für Facharbeiter, 2 M für Hilfsarbeiter und 4 M für Tiefbauarbeiter. Die geringe Zulage für Hilfsarbeiter ist gleichfalls mit Rücksicht auf die im Reichstarifvertrag vorgeschriebene Spanne erfolgt. Die übrigen Lohnsätze sind vom Tarifamt bindend festzusetzen.

Für Kassel-Hann.-Münden war gleichfalls kein Schiedspruch zustande gekommen. Das Haupttarifamt erkannte auf eine Lohnzulage von 4 $\frac{1}{2}$ M mit Wirkung vom 5. April ab.

Das Tarifamt in Braunschweig hatte einen Schiedspruch gefällt, wonach die jetzt gezahlten Stundenlöhne vom 1. April ab um 5 M (in der Spitze um 6 M) zu erhöhen seien. Für die zweite Lohnperiode vom 27. September ab bis 31. März 1929 sollten sich die Stundenlöhne um 2 M , für Bauhilfsarbeiter um 1 M erhöhen. Das Haupttarifamt hat diesen Spruch bestätigt.

Ebenfalls bestätigt hat das Haupttarifamt den Schiedspruch für Osterland. Er sieht einen Lohnzuschlag auf alle Spitzenlöhne vor von 4 M bis 26. September, von 3 M für die Zeit vom 27. September bis 31. März 1929. Für das Lohngebiet Schleiz-Hirschberg-Lobenstein wird eine Anpassung an das Neustädter Lohngebiet herbeigeführt, indem 1 M vom 1. April, 1 M vom 27. September gewährt wird.

Für Thüringen hatte das Tarifamt am 30. März einen Schiedspruch gefällt, der vom 1. April bis 26. September auf alle im Bezirkstarifvertrage verzeichneten Spitzenlöhne eine Lohn erhöhung von 5,5 M vorschreibt. Das Haupttarifamt hat zu unserm Bedauern diesen Schiedspruch auf 4 $\frac{1}{2}$ M Lohnzulage herabgemindert.

Den für die Provinz Sachsen und Anhalt am 27. März gefällten Schiedspruch mit 6 M Lohnzulage für alle Lohnklassen und alle Berufsgruppen bis 26. September hat das Haupttarifamt insoweit abgeändert, als es die Zulage für Hilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter auf 5 M festgesetzt hat. Der neue Lohn gilt vom 12. April an.

Das Tarifamt in Frankfurt a. M. hat am 28. März einen Schiedspruch für Mitteldeutschland gefällt mit 6 M Zulage in der Spitze vom 15. April bis 26. September und weiteren 2 M vom 27. September

bis 31. März. In den weiteren Lohngruppen ist eine entsprechende Abstufung vorgesehen. Das Haupttarifamt hat diesen Spruch bestätigt.

Für das Vertragsgebiet Westmark ist am 26. März ein Schiedspruch gefällt worden, wonach sich der Lohn für die Zeit vom 1. April bis 26. September um 4 M oder 5 M erhöht und die Löhne der übrigen Arbeiter sich nach dem prozentualen Schlüssel des § 2 des Lohn- und Arbeitsstarifes regelt. Das Haupttarifamt hat den Spruch mit Wirkung vom 5. April ab bestätigt.

Inhaltlich der gleiche Schiedspruch wie für Westmark ist auch für Rheinland gefällt worden. Für dieses Gebiet fällt das Haupttarifamt einen Schiedspruch, wonach die Löhne unserer Kameraden vom 5. April ab um 5 M , vom 27. September ab um weitere 3 M erhöht werden.

Für Bayern ist am 26. März ein Schiedspruch gefällt worden, wonach sich der Stundenlohn des Facharbeiters in Ortsklasse I vom 1. April bis 26. September um 5 M , vom 27. September bis 31. März 1929 um weitere 3 M erhöht. Die Lohnsätze der übrigen Ortsklassen und Lohngruppen errechnen sich gemäß dem Landestarif. Das Haupttarifamt hat diesen Schiedspruch mit Wirkung vom 5. April bestätigt.

Für die Arbeiten der Mainkanalisierung fällt das Tarifamt in Aschaffenburg am 31. März einen Schiedspruch, der die Stundenlöhne für Facharbeiter über 19 Jahre vom 5. April ab auf 1 M , vom 26. September ab auf 1,02 M festsetzt. Für Bauhilfsarbeiter sollen die Löhne 82 beziehungsweise 84 M , für Tiefbauarbeiter 76 beziehungsweise 78 M betragen. Das Haupttarifamt hat den Spruch insoweit abgeändert, als es den Lohn für Tiefbauarbeiter auf 75 beziehungsweise 76 M festgesetzt hat.

Am dritten Tage wurde verhandelt für Westdeutschland, Unterweser-Emsgebiet, Württemberg, Sieg-Lahn (Siegen), Sieg-Lahn (Gießen), Baden, Pfalz, Freistaat Sachsen, Norden, Oberschlesien, Niederschlesien, Groß-Stettin und Pommern.

Für Westdeutschland hatten die Unternehmerverbände, obwohl vor dem Tarifamt beide Parteien erklärt hatten, sich für die Durchführung des Schiedspruches einzusetzen, Berufung an das Haupttarifamt eingelegt. Nach dem Schiedspruch sollte der Lohn vom 1. April ab um 6 M auf 123 M und vom 27. September ab um 3 M auf 126 M erhöht werden. Vor dem Haupttarifamt erklärten die Unternehmer, daß dieser Schiedspruch für das dortige Gebiet untragbar sei. Die Arbeitervertreter widersprachen dem ganz energisch und führten den Nachweis, daß eine Lohn erhöhung, wie sie im Schiedspruch vorgesehen, keineswegs ausreiche, um die Lebensbedingungen der Arbeiter annähernd befriedigen zu können. Das Haupttarifamt hat den Schiedspruch mit Wirkung vom 5. April bestätigt und eine Abänderung insoweit getroffen, als es die Löhne für Tiefbauarbeiter auf 74 bzw. 76 M ermäßigt hat.

Für das Unterweser-Emsgebiet hatten beide Parteien Berufung gegen den Schiedspruch vom 26. März eingelegt. Der Schiedspruch sieht in allen Lohnklassen eine Lohnzulage von 6 M vor. Das Haupttarifamt hat auch diesen Schiedspruch bestätigt mit der Maßgabe, daß der Bauhilfsarbeiterlohn mit Rücksicht auf die im § 5 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages vorgeschriebene Lohnspanne um 1 M weniger, also nur um 5 M erhöht wird. Die neuen Löhne treten, wie der Schiedspruch des Tarifamtes vorseht, mit dem 1. April in Kraft.

Gegen den für Württemberg vom Tarifamt in Stuttgart am 31. März gefällten Schiedspruch haben ebenfalls sowohl die Unternehmer- wie auch die

Arbeiterverbände Berufung eingelegt. In dem Schiedspruch ist eine Lohnregelung für das ganze Jahr getroffen, und zwar sollen sich die Spitzenlöhne der Facharbeiter für die erste Lohnperiode, bis 26. September, um 5 % für die zweite Lohnperiode um weitere 3 % erhöhen. Die Löhne der Bauhilfsarbeiter sind 17 % niedriger und die Löhne der Tiefbauarbeiter betragen 92 % der Löhne der Bauhilfsarbeiter. Das Haupttarifamt hat den Schiedspruch mit Wirkung vom 5. April bestätigt.

Für das Tarifgebiet Sieg-Lahn (Siegen) hatten die Unternehmerverbände Berufung eingelegt. Der Spruch des Tarifamts sieht für die erste Lohnperiode bis zum 26. September eine Lohnerhöhung um 5 % auf 104 % vor. Vor dem Haupttarifamt sind die Parteien sich einig geworden, eine Lohnregelung für das ganze Jahr zu treffen. Das Haupttarifamt hat für die erste Lohnperiode den Schiedspruch bezüglich der Spitzenlöhne mit Wirkung vom 5. April bestätigt. Für die zweite Lohnperiode, vom 27. September bis 31. März 1929, erhöhen sich die Löhne für die Facharbeiter um 2 %, für die Tiefbauarbeiter um 1 %.

Für das Gebiet Sieg-Lahn (Siegen) hatten die Unternehmerverbände Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts vom 27. März eingelegt. Nachdem sich vor dem Haupttarifamt die Parteien über eine Regelung für das ganze Jahr geeinigt hatten, hat das Haupttarifamt den Spruch des Tarifamts Siegen insofern abgeändert, als für die erste Lohnperiode der Lohn der Facharbeiter auf 108 %, der Lohn der Tiefbauarbeiter auf 88 % erhöht wird. Für die zweite Lohnperiode beträgt der Spitzenlohn der Facharbeiter 111 %, der Tiefbauarbeiter 90 %. Der Bauhilfsarbeiterlohn beträgt 17 % weniger als der Maurerlohn.

Für Ober- und Mittelbaden sowie für Unterbaden (Mannheim) lautete der Spruch des Tarifamts auf 6 % Zulage für die erste Lohnperiode. Gegen diesen Schiedspruch hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Auch für diese Lohngebiete sind die Parteien sich vor dem Haupttarifamt einig geworden, die Löhne für das ganze Jahr zu regeln. Nach der Entscheidung des Haupttarifamts beträgt der Stundenlohn vom 12. April ab für die erste Lohnperiode im Tarifgebiet Mittel- und Oberbaden für Facharbeiter 123 %; im Tarifgebiet Unterbaden für Facharbeiter 126 %; für die zweite Lohnperiode erhöht sich der Spitzenlohn für Facharbeiter um 2 %. Die Löhne der übrigen Arbeiter regeln sich nach dem Tariffschlüssel vom 1. August 1927. Für die Ortsklasse I des Tarifgebietes Unterbaden beträgt die Erhöhung des Facharbeiterlohnes für die zweite Lohnperiode 3 %.

Für das Lohngebiet Rheinpfalz war ein Schiedspruch nicht zustande gekommen. Vor dem Haupttarifamt entschlossen sich die Parteien, eine Lohnregelung für das ganze Jahr zu treffen. Die Entscheidung des Haupttarifamts erkennt auf eine Lohnerhöhung für die erste Lohnperiode, und zwar vom 5. April ab auf 121 % für Facharbeiter, 101 % für Bauhilfsarbeiter und 97 % für Tiefbauarbeiter. Diese Löhne erhöhen sich für die zweite Lohnperiode auf 124, 103 und 98 %.

Für den Freistaat Sachsen hatte das Tarifamt am 30. März für die erste Lohnperiode in allen Lohnklassen auf eine Lohnerhöhung von 4 % erkannt. Gegen diesen Spruch hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Auch für dieses Gebiet verständigten sich die Parteien auf eine Lohnregelung für das ganze Jahr. Nach der Entscheidung des Haupttarifamts erhöhen sich die Löhne für Facharbeiter für die erste Lohnperiode um 5 %, für die zweite Lohnperiode um 3 %.

Für das Gebiet Norden (Schleswig-Holstein, Hamburg) hatte das Tarifamt am 3. April einen Schiedspruch gefällt, wonach die Spitzenlöhne der Facharbeiter für die erste Periode um 6 %, für die zweite Periode um 3 % erhöht werden. Die Löhne der übrigen Gruppen- und Ortsklassen sollten in demselben prozentualen Verhältnis gesteigert werden. Gegen diesen Schiedspruch hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Vor dem Haupttarifamt erklärten die Vertreter der Arbeiter, daß sie ihre Zustimmung zu einer Lohnregelung für das ganze Jahr nur bedingungsweise gegeben hätten, und daß diese Zustimmung, nachdem die daran geknüpften Voraussetzungen nicht in Erfüllung gegangen seien, nunmehr hinfällig geworden sei. Sie forderten deshalb, daß das Haupttarifamt seinen Schiedspruch auf die erste Lohnperiode beschränke, und zugleich forderten sie für diese Periode einen höheren als den vom Tarifamt festgesetzten Lohn. Das Haupttarifamt hat in Rücksicht auf diese Erwägungen zunächst eine Teilentscheidung gefällt für die Dauer der ersten Lohnperiode, und zwar hat es den Schiedspruch des Tarifamts mit Wirkung vom 12. April bestätigt. Darüber, ob der Einwand der Arbeiter hinsichtlich der Lohnregelung für die zweite Periode vor dem Tarifamt geltend gemacht worden ist, bzw. ob die Parteien vor der Fällung des Schiedspruches sich über die Lohnregelung auch für die zweite Lohnperiode einig gewesen sind, soll Beweis erhoben werden. Die weitere Entscheidung soll in einer späteren Sitzung des Haupttarifamts erfolgen.

Für das Lohngebiet Oberschlesien (Gleiwitz-Oppeln) hat das Tarifamt am 29. März einen Spruch gefällt, der für Gleiwitz und Reife eine Lohnerhöhung von 6 %, für Oppeln 8 % und für alle andern Orte von 5 % vorschreibt. Diese Lohnsätze sollten für das ganze Jahr gelten. Gegen diesen Schiedspruch hatten beide Parteien Berufung an das Haupttarifamt eingelegt. Die Vertreter der Arbeiter haben besonders geltend gemacht, daß sie die Löhne nur für die erste Lohnperiode geregelt wünschen, und daß sie auch vor dem Tarifamt ihr Einverständnis mit einer Regelung für das ganze Jahr nicht gegeben hätten. Dem konnte auch nicht widersprochen werden. Das Haupttarifamt hat unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Oberschlesien den Spruch des Tarifamts mit der Maßgabe bestätigt, daß die Lohnregelung nur für die erste Lohnperiode Geltung hat.

Für die Lohngebiete Niederschlesien (Breslau, Görlitz, Grünberg) mußte das Haupttarifamt ebenfalls eine Entscheidung treffen, da das Tarifamt am 31. März keinen Schiedspruch gefällt, sondern nur einen Vorschlag des unparteiischen Vor-

sitzenden vorgelegt hatte. Vor dem Haupttarifamt hatten sich die Parteien über eine Lohnregelung für das ganze Jahr geeinigt. Das Haupttarifamt fällt folgende Entscheidung: Für das Vertragsgebiet Breslau erhöht sich der Spitzenlohn für Facharbeiter in der ersten Periode um 6 %, in der zweiten Periode um 2 %. Für das Vertragsgebiet Görlitz beträgt der Spitzenlohn für Facharbeiter in der ersten Lohnperiode 1,05 M., in der zweiten 1,08 M. Für das Vertragsgebiet Grünberg erhöht sich der Lohn für Facharbeiter in der ersten Lohnperiode um 5 %, in der zweiten um 2 %. Die neuen Löhne sind vom 13. April ab zu zahlen.

Für Schlesien-Ost hatten die Arbeiterverbände Berufung gegen einen Schiedspruch des Tarifamts Ost vom 3. April eingelegt. Nach diesem Schiedspruch sollte sich der Lohn der Facharbeiter für die erste Lohnperiode in der 1. Ortsklasse um 5 %, in der 2. Ortsklasse um 4 % erhöhen. Der Antrag ist von dem Haupttarifamt nicht zur Verhandlung gelangt, da die Bezirksparteien noch einmal verhandeln und nötigenfalls neue Anträge an die Tarifinstanzen stellen wollen.

Für den Staubeckenbau Ostschlesien (Oberschlesien) ist die Schaffung eines Streckentarifs geplant. Ein dahingehender Antrag an das Haupttarifamt ist nicht verhandelt worden, da die Bezirksparteien inzwischen vereinbart hatten, noch einmal unter sich zu verhandeln und nötigenfalls das Haupttarifamt anzurufen.

Für die Vertragsgebiete Groß-Stettin und Pommern hatten die Unternehmerverbände und auch der Deutsche Flugwerksbund Berufung eingelegt. Der vom Tarifamt am 26. März gefällte Schiedspruch für Groß-Stettin erhöht die Löhne für die erste Periode um 5 %, für die zweite Periode um weitere 3 %. Die gleiche Lohnerhöhung sieht der für die Provinz Pommern gefällte Schiedspruch in Ortsklasse A vor, während in den übrigen Ortsklassen die Lohnerhöhung für die zweite Periode nur 2 % betragen sollte. Für Groß-Stettin würde demnach der Lohn erstmalig um 6 %, für die zweite Periode um weitere 4 % steigen. Für Pommern ist die Lohnerhöhung entsprechend geringer. Das Haupttarifamt hat beide Schiedsprüche, sowohl für Groß-Stettin wie auch für Pommern mit Wirkung vom 12. April bestätigt.

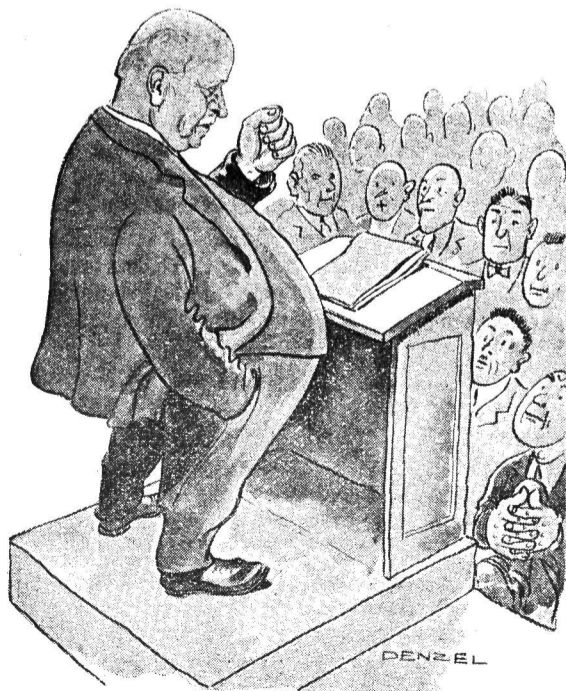
Am vierten Verhandlungstag, Sonntag, 15. April, wurde noch verhandelt für die Vertragsgebiete Grenzmark, Mecklenburg, Groß-Berlin und Brandenburg.

Gegen den Schiedspruch des Tarifamts Schneidemühl vom 27. März für das Vertragsgebiet Grenzmark (Ost- und Westpreußen) haben die Unternehmer- und die Arbeiterverbände Berufung eingelegt. Nach dem Schiedspruch würde eine Lohnerhöhung von 6 % in Lohnklasse I, 5 % in Lohnklasse II und 2 % in Lohnklasse III eintreten. Diese Lohnregelung erachten die Arbeiterverbände für unzureichend, zumal sie für das ganze Jahr Geltung haben soll, während die Unternehmerverbände sie für zu weitgehend bezeichnen. Das Haupttarifamt hat den Schiedspruch für die 1. Lohnklasse mit Wirkung vom 12. April bestätigt. Für die übrigen Lohnklassen sollen die Bezirksparteien noch einmal verhandeln, nötigenfalls soll das Tarifamt die Löhne für diese bindend festsetzen.

Ein Funktionärkursus an der Ostsee.

In Ahlbeck, dem bekannten Ostseebad, fand vom 19. bis 25. Februar ein Funktionärkursus des Verbandes statt. Der Zentralverband der Angestellten hatte uns für die genannte Zeit sein wirklich vortreffliches Ferienhaus zur Verfügung gestellt. 49 Kameraden aus den Gauen Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg und Brandenburg waren eine Woche lang versammelt, um sich mit den Aufgaben der modernen Arbeiterbewegung vertraut zu machen. Es war gewiß keine Kleinigkeit für die Teilnehmer, vom frühen Morgen bis zum späten Abend geistige Arbeit zu leisten. Die Zimmerer sind gewohnt, schwere körperliche Arbeit zu verrichten. Zur geistigen Arbeit fehlt ihnen zwar nicht die Fähigkeit, aber immerhin die nötige Routine. Auch die Methode der geistigen Arbeit will gelernt sein. Dennoch waren die dort versammelten Kameraden mit ganzer Seele bei der Sache. Das Streben, dem Verbands zu dienen und das Bewußtsein der Verantwortung, das bei allen Funktionären festzustellen werden konnte, fehlte auch bei den Teilnehmern des Kursus in Ahlbeck nicht.

Die hellen und freundlichen Unterrichtsräume in dem Ferienhaus sowie die vorzügliche Verpflegung gestalteten den Aufenthalt während der „Studienzeit“ außerordentlich angenehm. Das Heim liegt direkt am Strand und von dem Unterrichtsraum aus konnte man die Ostsee weit überschauen. Es war ein ideal gelegener Ort, an dem unser Kursus stattfand. Das Seebad Ahlbeck, in dem in den Sommermonaten jährlich über 20 000 Menschen Erholung und zum Teil auch Zerstreuung suchen, ist im Winter wie ausgestorben. Nur ein paar Fischer steht man am Strande, die ihrem kärglichen Verdienst nachgehen. Die Dutzende von Verkaufsbuden und Pavillons, die an der Straße nach Heringsdorf, jenem berühmten Modebad, liegen, das ungefähr 20 Minuten von Ahlbeck entfernt ist, sind alle ge-



Eine wichtige Frage wird erläutert.

schlossen. Der scharfe, schneidende Nordwind und die Kälte haben hier alles Leben gestökt. Außer den Zimmerleuten, die eine Schulungswoche hier verleben, geht in dieser Zeit kein Kurgast nach Ahlbeck. Im Juni käufelt hier erst das „Mailüsterl“, wie uns der Verwalter der „Verbandschule“ versichert. Erst dann kommen die Kurgäste. Einige davon suchen wirklich Erholung; die meisten jedoch Zerstreuung von dem „böden Einerlei des Alltags“. Während der Saison, das heißt in den Monaten Juli bis Anfang September, wird hier ein Teil des arbeitslosen Einkommens von den bestehenden Schichten verlebt, das schaffende Hände, die jedoch niemals in die Lage kommen, einige Wochen Erholung hier zu verleben, für die Drohnen der Gesellschaft erarbeiten mußten.

Das Wochenprogramm, das die Kameraden in dieser Zeit zu erledigen hatten, war das gleiche wie in den vorhergegangenen Schulungskursen. Vom Morgen bis zum späten Abend lernen und nochmals lernen! Ein Referat folgte auf das andere. Immer neue Referenten besprachen mit den Kameraden wichtige Verbandsfragen und erörterten Wirtschafts- und sozialpolitische sowie arbeits- und tarifrechtliche Themen. Die Form des Gemeinschaftslebens, die wir bei allen Kursen angewandt haben, hat auch in Ahlbeck dazu beigetragen, daß das Verhältnis zwischen den Kameraden und den Referenten ein durchaus kameradschaftliches war. Es war eine große Familie, die hier versammelt war, die alle nur ein Ziel hatten, den Verband und seine weitere Entwicklung zu fördern. Aus den Zuschriften, die der Zentralvorstand nach Beendigung des Kursus von den Teilnehmern erhalten hat, ist zu entnehmen, daß alle begeistert waren von der Veranstaltung. Es gibt nur ein Urteil über die Veranstaltung: Die Kurse waren notwendig und von großem Wert für die Funktionäre in den kleinen und mittleren Zahlstellen. Mit neuem Mut und aus-

Für Mecklenburg hat das Tarifamt einen Schiedspruch gefällt, der für die erste Lohnperiode eine Lohnzulage von 4 %, für die zweite eine solche von 2 % vorsieht. Beide Parteien haben diesen Spruch abgelehnt und Berufung beim Haupttarifamt eingelegt. Vor dem Haupttarifamt wandten sich die Arbeiter vor allen Dingen dagegen, daß ein Schiedspruch auch für die zweite Lohnperiode gefällt worden sei. Sie hätten dazu ihr Einverständnis nicht erklärt und müßten deshalb für Aufhebung dieses Spruches plädieren. Die Lohnzulage für die erste Lohnperiode, wie sie im Schiedspruch vorgesehen sei, entspreche durchaus nicht den Verhältnissen in Mecklenburg; sie beantragten deshalb, daß der Schiedspruch verbessert und daß die Lohnerhöhung nicht in Prozenten ausgedrückt, sondern in Pfennigen angegeben werde. Das Haupttarifamt hat den Schiedspruch für die zweite Periode aufgehoben und den Schiedspruch für die erste Lohnperiode mit Wirkung vom 12. April an bestätigt.

Für das Vertragsgebiet Groß-Berlin hat das Tarifamt am 15. März einen Schiedspruch gefällt, wonach für die erste Lohnperiode der Lohn um 6 % zu erhöhen ist. Gegen diesen Schiedspruch haben beide Parteien Berufung eingelegt. Den Unternehmern ist die vorgesehene Lohnerhöhung zu hoch, den Arbeitern zu gering. Die Arbeitervertreter wiesen vor dem Haupttarifamt vor allen Dingen auf die in Berlin außergewöhnlich gesteigerten Arbeitsleistungen hin; zum andern auch darauf, daß der Lohn in Berlin noch erheblich hinter dem Realvorkriegslohn zurückstehe und deshalb eine Verbesserung des Schiedspruches dringend notwendig sei. Das Haupttarifamt hat die Berufungen beider Parteien abgelehnt und den Schiedspruch mit Wirkung vom 4. April ab bestätigt. Die Spanne zwischen Maurer- und Bauhilfsarbeiterlohn soll sofort auf 20 % und am 4. Juli auf 19 % verringert werden.

Für das Vertragsgebiet Brandenburg hat das Tarifamt am 29. März auf eine Lohnerhöhung von 4 % für die erste Lohnperiode erkannt. Gegen diesen Spruch haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt hat entschieden, daß die Zulage für Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter nicht 4 %, sondern 5 % betragen soll. Für die Tiefbauarbeiter soll es bei 4 % verbleiben. Die Lohnzulage tritt mit dem 12. April in Kraft.

Damit war die arbeitsreiche Tagung des Haupttarifamtes beendet.

Entscheidung 84.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Nordwestdeutschland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Hannover vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 11. April 1928. 2. Für die Zeit vom 12. April 1928 bis 26. September 1928 wird der Schiedspruch des Tarifamtes Hannover vom 27. März 1928 bezüglich der Bauhilfsarbeiter in den Lohngruppen A und B dahin abgeändert, daß die Erhöhung 5 % beträgt; im übrigen wird er bestätigt.

Entscheidung 85.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Minden-Lippe, Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohn-

regelung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedspruch zustande gekommen war, in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 4. April 1928. 2. Für die Zeit vom 5. April bis 26. September 1928 erhöht sich der bisherige tarifliche Spitzenlohn der 1. Ortsklasse, a) der Facharbeiter um 5 %, b) der Bauhilfsarbeiter um 2 %, c) der Tiefbauarbeiter um 4 %. Die übrigen Lohnsätze sind nach dieser Regelung verhältnismäßig vom Tarifamt bindend festzusetzen. 3. Die Frage, ob das Bezirks-tarifamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19, zu c, Satz 2, RTW, einen Schiedspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Kassel und Hann.-Münden, Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohnregelung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedspruch zustande gekommen war, in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 4. April 1928. 2. Für die Zeit vom 5. April bis 26. September 1928 werden die bisherigen tariflichen Lohnsätze um 4 1/2 % erhöht. Pfennigbrüche von 0,5 und mehr werden als volle Pfennige nach oben aufgerundet, unter 0,5 nach unten abgerundet. 3. Die Frage, ob das Bezirks-tarifamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19, zu c, Satz 2, RTW, einen Schiedspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Braunschweig, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Braunschweig, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Spruch des Tarifamtes Braunschweig vom 30. März 1928 wird mit Wirkung vom 12. April 1928 bestätigt. Bis dahin gelten die alten Lohnsätze.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Osterrland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Gera vom 2. April 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Spruch des Tarifamtes Gera vom 2. April 1928 wird bestätigt.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Thüringen, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Erfurt vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Spruch des Tarifamtes Erfurt vom 30. März 1928 wird dahin abgeändert, daß die Lohnerhöhung 4 1/2 % beträgt. Pfennigbrüche von 0,5 und mehr werden auf volle Pfennige nach oben aufgerundet, unter 0,5 nach unten abgerundet.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Provinz Sachsen-Anhalt, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Halle vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes Halle vom 27. März 1928 wird wie folgt abgeändert: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 11. April 1928. 2. Für die Zeit vom 12. April bis 26. September 1928 werden die tariflichen Spitzenlöhne

der 1. Ortsklasse erhöht: für die Facharbeiter um 6 %, für die Bauhilfsarbeiter um 5 %, für die Tiefbauarbeiter um 5 %. Die übrigen Lohnsätze sind nach dieser Regelung verhältnismäßig vom Tarifamt bindend festzusetzen.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Mittelfruchtland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Frankfurt a. M. vom 28. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes Frankfurt a. M. vom 28. März 1928 wird bestätigt.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Westmark, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Köln vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes Westmark vom 26. März 1928 zu 1. wird mit Wirkung vom 5. April 1928 an bestätigt. Bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Rheinland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Köln vom 24. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928, nachdem die Bezirksparteien darüber einig geworden sind, daß die Lohnregelung für das ganze Jahr gelten soll, nachstehende Entscheidung: 1. Der Schiedspruch des Tarifamtes Köln vom 24. März 1928 zu 1. wird mit Wirkung vom 5. April 1928 an bestätigt. Bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne. 2. Mit Wirkung vom 27. September 1928 an werden die neuen Löhne um weitere 2 % erhöht; bezüglich der Aufrundung der Tiefbauarbeiterlöhne in Ortsklasse 1 verbleibt es bei der getroffenen Vereinbarung. 3. Die Tiefbauarbeiterlöhne in Ortsklasse 4 erhöhen sich in gleichem Maße wie die durch Entscheidung des Haupttarifamtes festzusetzenden Tiefbauarbeiterlöhne für das Lohngebiet Gummersbach.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

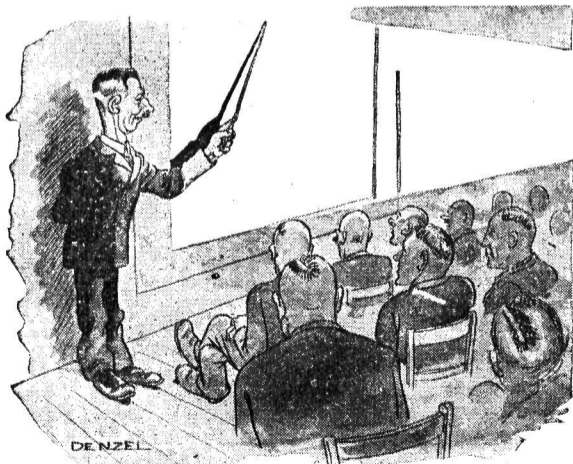
das Vertragsgebiet Bayern, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes München vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes München vom 26. März 1928 wird mit Wirkung ab 5. April 1928 bestätigt; bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Mainkanal, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Aschaffenburg vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes in Aschaffenburg vom 31. März 1928 wird mit folgender Abänderung bestätigt: Der Tiefbauarbeiterlohn erhöht sich auf 75 % und ab 26. September 1928 auf 76 %.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Westdeutschland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Essen vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes Essen vom 27. März



Abends beim Lichtbildervortrag.

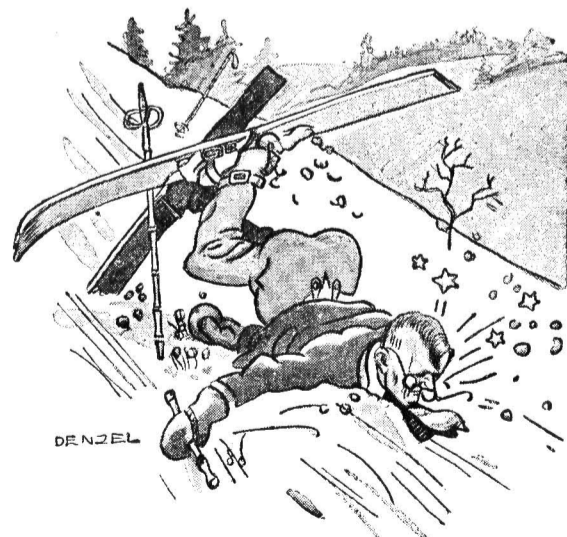
gerüstet mit dem nötigen Wissen werden die Funktionäre nun an ihre schwierige Arbeit gehen. Der Gewerkschafter von morgen muß über größere Kenntnisse des sozialen und wirtschaftlichen Lebens verfügen, um seine Funktion wirksam ausüben zu können, als das in der Vergangenheit der Fall war. Die Erkenntnis, daß die Arbeiterklasse sich ihre Waffen aus dem Arsenal des Geistes holen muß, um den Kampf zwischen Kapital und Arbeit erfolgreich im Sinne der Arbeiterklasse zu beenden, muß Allgemeingut werden. Wenn die Teilnehmer an dem Kursus das Gehörte bei der praktischen Tagesarbeit in die Tat umsetzen, und daran ist

nicht zu zweifeln, dann wird der Erfolg für unsern Verband nicht ausbleiben.

Ein Funktionärkursus im Riesengebirge.

Der letzte unserer diesjährigen Funktionärskurse fand in Oberschreiberhau im Riesengebirge statt. In der Zeit vom 4. bis 11. März waren dort 44 Kameraden aus Schlesien, Sachsen und Brandenburg zu ernster Verbandsarbeit versammelt. Auch dieser Kursus verlief in jeder Beziehung mustergültig. Die Tagung wickelte sich entsprechend dem vorgesehenen Programm ab; Eröffnung, Wahl des Honorates, Verteilung der vom Zentralvorstand gelieferten Literatur und Lehrhefte war wie überall die erste Arbeit nach der Ankunft. In den nächsten Tagen folgte dann Referat auf Referat. Ein Gasthaus, in dem auch die Partei verschiedenlich Schulungskurse abgehalten hat, diente als unsere „Verbandschule“. Die Kameraden waren zum größten Teil doris selbst, zum Teil auch in Privatwohnungen untergebracht. Die Verpflegung und Unterkunft war vorzüglich. Nur die Unterrichtsräume waren nicht allzu geräumig. Immerhin fanden die Teilnehmer genügend Raum, um arbeiten zu können. Die Lichtbildervorträge, die allabendlich stattfanden, wurden im Gastzimmer abgehalten. Bei allen Veranstaltungen zeigten die Kameraden größte Aufmerksamkeit. Bis in die späten Abendstunden wurde debattiert und die am Tage behandelten Fragen nochmals erörtert. Oft mußten die Referenten in einem kleinen Kreis nochmals eine „Vorlesung“ halten über diese oder jene, im Vortrag des Tages ungeklärte Frage. Wenn Klagen laut wurden, so entsprangen die meisten nur der ungewohnten geistigen Arbeit. Ueber den Eindruck und über die Erfahrungen auf dem Kursus hat ein Teilnehmer dem Zentralvorstand wie folgt berichtet:

An dem Funktionärkursus in Oberschreiberhau werde



Der Abstieg vom Gebirge.

ich noch lange zurückdenken. Zum ersten Mal in der Geschichte unseres Verbandes war es möglich, derartige, durchaus notwendige Schulungskurse abzuhalten. Obwohl es mich außerordentlich freute, daß ich an dieser Veranstaltung habe teilnehmen können, wäre es doch mein Wunsch, daß möglichst alle Funktionäre des Verbandes einer solchen Veranstaltung beiwohnen könnten. Ich weiß, daß das infolge der Kosten nicht möglich sein kann. Doch nun zu dem Kursus

1928 wird hinsichtlich der Tiefbauarbeiterlöhne auf 74 S und 76 S abgeändert, bezüglich der Facharbeiterlöhne bestfätigt, beides mit der Maßgabe, daß die neuen Sätze ab 5. April 1928 und bis zum 4. April 1928 die alten gelten.

Entscheidung 97.

In der Lohnstreitfache 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Zimmerer, 4. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, betreffend

das Vertragsgebiet Unterweser-Em s,

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Bremen vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamts Bremen vom 26. März 1928 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Bauhilfsarbeiterlohn um 1 S weniger erhöht wird (siehe S 5 RTW, Nr. 4, Satz 2).

Entscheidung 98.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Württemberg,

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Stuttgart vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamts Stuttgart vom 31. März 1928 wird mit Wirkung ab 5. April 1928 bestätigt; bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Lohnsätze.

Entscheidung 99.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Sieg-Lahn (Siegen),

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Siegen vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart hatten, nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamts Siegen vom 30. März 1928 wird bezüglich der Spitzenlöhne mit Wirkung vom 5. April 1928 an bestätigt. Für die Zeit bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Löhne. Für die Zeit vom 27. September 1928 an erhöhen sich die Löhne a) für die Facharbeiter um 2 S, b) für die Tiefbauarbeiter um 1 S. Für die übrigen Lohnklassen erhöhen sich die Löhne in demselben prozentualen Verhältnis.

Entscheidung 100.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Sieg-Lahn (Siegen),

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Siegen vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart hatten, nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamts Siegen vom 27. März 1928 wird wie folgt abgeändert: 1. Bis 4. April 1928 gelten die bisherigen tariflichen Lohnsätze. 2. Vom 5. April 1928 bis 26. September 1928 beträgt der Spitzenlohn a) der Facharbeiter 108 S, b) der Tiefbauarbeiter 88 S. 3. Ab 27. September 1928 beträgt der Spitzenlohn a) der Facharbeiter 111 S, b) der Tiefbauarbeiter 90 S. 4. Der Bauhilfsarbeiterlohn beträgt 17% weniger als der jeweilige Lohn des Maurers. 5. Die Festsetzung der übrigen Lohnsätze geschieht, soweit die Parteien sich nicht einigen, bindend durch das Tarifamt.

Entscheidung 101.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend die Vertragsgebiete a) Mittel- und Oberbaden, b) Unterbaden,

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Karlsruhe vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Unter Aufhebung des Schiedspruchs des badischen Tarifamts für das Baugewerbe vom 26. März 1928 werden die

selbst. Die Veranstaltung in Oberschreiberhau war für alle Teilnehmer ein bedeutames Ereignis. Obwohl wir von morgens bis abends intensiv arbeiten mußten, verspürte man wenig von Eintönigkeit. Die Themen wurden alle mit Ueberzeugung vorgetragen, ein Umstand, der dazu beigetragen hat, daß niemand das Interesse an der Sache verlor. Jeder Tag brachte etwas Neues. Die kleine Wanderung, die wir für Mittwochnachmittag unternahmen und die uns für wenige Stunden in das tiefverschneite Gebirge führte, brachte etwas Abwechslung und Erholung nach der anstrengenden Arbeit der ersten Tage. Der Abstieg von der schlesischen Waude, der zum Teil auf Hörnerkliffen, zum Teil auf Schneeschuhen vor sich ging, wird ebenfalls noch allen Kameraden lange in Erinnerung bleiben. Die Arbeit bekam nach dieser Abwechslung wieder einen besseren Geschmack.

In der Veranstaltung ist keinerlei Kritik zu üben, alles klappte vorzüglich. Die Beköstigung und unsere Wohnung waren einfach herrlich. An der geistigen Kost, die uns in den 23 Vorträgen geboten wurde, werden wir noch lange zu zehren haben. Alle die Fragen, die in der Praxis der Zahlstellenfunktionäre vorkommen, wurden ausführlich und gründlich behandelt. Einzelne Fragen hätten jedoch noch etwas ausführlicher behandelt werden müssen; doch dazu reichte die Zeit nicht aus. Besonders zu begrüßen war es, daß uns der Zentralvorstand einige gewerkschaftsgeschichtliche, sozialpolitische und arbeitsrechtliche Literatur zugestellt hat, aus der wir noch manches lernen können. Auch das Vortragsmaterial, das uns ausgehändigt wurde, wird in den Versammlungen gute Dienste leisten können. Die Zimmererbewegung wird durch diese Funktionärskurse einen starken Impuls bekommen, der sich in der Vertiefung der Verbandsidee sowie in der Ausbreitung des Verbandsgedankens auswirken wird.

Alles in allem: Die gut gelungene und glänzend ver-

lähne im badischen Baugewerbe in der Spitze wie folgt festgesetzt: 1. Vom 12. April 1928 bis 26. September 1928. a) Tarifgebiet Mittel- und Oberbaden: Facharbeiter 123 S, Bau- und Hilfsarbeiter 100 S, Tiefbauarbeiter 95 S; b) Tarifgebiet Unterbaden: Facharbeiter 126 S, Bau- und Hilfsarbeiter 102 S, Tiefbauarbeiter 97 S. 2. Vom 27. September 1928 bis 31. März 1929. Für die beiden Tarifgebiete erhöht sich der Lohn für den Facharbeiter in der Spitze um 2 Pfennig. Die Löhne der übrigen Arbeitergruppen aller Ortsklassen erhöhen sich nach Maßgabe der Tariffschlüssel vom 1. August 1927 beziehungsweise nach dem bisherigen prozentualen Verhältnis mit der einen Ausnahme, daß die Spanne zwischen Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter ab 27. September 1928 17% beträgt. 3. Für die Ortsklasse 1 des Tarifgebietes Unterbaden beträgt die Erhöhung des Facharbeiterlohns 3 Pfennig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2. 4. Die weiter geltend gemachten Forderungen werden abgelehnt.

Entscheidung 102.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Pfalz,

Antrag auf Fällung eines Schiedspruchs über Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedspruch zustande gekommen war, in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die beiden Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart hatten, nachstehende Entscheidung: 1. Bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Löhne. 2. Vom 5. April bis 26. September 1928 beträgt der Spitzenlohn der Facharbeiter 121 S, der Bauhilfsarbeiter 101 S, der Tiefbauarbeiter 97 S. 3. Ab 27. September 1928 beträgt der Spitzenlohn der Facharbeiter 124 S, der Bauhilfsarbeiter 103 S, der Tiefbauarbeiter 98 S. 4. Die andern Lohngruppen bestimmen sich in demselben prozentualen Verhältnis. 5. Die Frage, ob das Bezirksarbitrium nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19 zu c Satz 2 RTW, einen Schiedspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

Entscheidung 103.

In der Lohnstreitfache, 1. des Deutschen Arbeitgeberbundes, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Freistaat Sachsen,

Berufungen gegen den Schiedspruch des Tarifamts Leipzig vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart haben, nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamts Dresden vom 30. März 1928 wird wie folgt abgeändert: 1. Bis 11. April 1928 gelten die bisherigen Löhne. 2. Vom 12. April bis 26. September 1928 erhöht sich a) der Facharbeiterlohn für alle Lohnklassen um 5 S, b) der Bauhilfsarbeiterlohn in Lohnklasse 1 um 5 S, c) der Tiefbauarbeiterlohn in Lohnklasse 1a, 1b, 1c um 5 S, 1 bis 4b um 4 S. 3. Die sonstigen Gruppen behalten die bisherigen prozentualen Spannungen zum Facharbeiterlohn. 4. Für die Zeit ab 27. September 1928 erhöht sich der Facharbeiterlohn in Lohnklasse 1a bis 4b um 3 S, der Tiefarbeiterlohn um 3 S.

Entscheidung 104.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, 3. des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, 4. des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Norden,

Berufungen gegen den Schiedspruch des Tarifamts Hamburg vom 3. April 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachstehende Teil-Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamts Hamburg vom 3. April 1928 wird zu 1 bezüglich der Lohnregelung für die Zeit bis 26. September 1928 mit Wirkung ab 12. April 1928 sowie zu 2 und 3 bestätigt.

Bezüglich der Lohnregelung für die Zeit nach dem 26. September 1928 soll Beweis erhoben werden, ob die Parteien vor Fällung des Schiedspruchs bedingungslos dar-

laufene Veranstaltung des Verbandes wird unserer Bewegung ungemein förderlich sein. Mit neuer Kraft werden nun alle Teilnehmer an die Arbeit gehen und zeigen, daß sie das in den Kurien Gelernte zum Wohle des Verbandes und seiner Mitglieder anzuwenden jederzeit bereit sind.



Die erste Versammlung in der Heimat.

über einig waren, daß auch die Löhne bis 31. März 1929 geregelt werden sollen, durch Einholung einer Auskunft des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamts, der zu bitten ist, sich auch zu dem bezüglichen Passus im Protokoll, der die Erklärung des Vertreters des Deutschen Baugewerksbundes enthält, sowie zu dem Widerspruch des Herrn Möller vom 10. April 1928 gegen diese Fassung zu äußern.

Die weitere Entscheidung soll nach Eingang dieser Auskunft in der Sitzung des Haupttarifamts am 19. Mai 1928 erfolgen.

Entscheidung 105.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Ober Schlesien,

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Gleiwitz vom 29. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamts Gleiwitz vom 29. März 1928 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Regelung nur bis zum 26. September 1928 gilt. (Für die 2. Hälfte des Jahres kann keine Entscheidung gegeben werden, da eine nur bedingte Zustimmung kein Einverständnis im Sinne des § 13 Nr. 3 RTW darstellt.)

Entscheidung 106.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Niederschlesien,

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Breslau vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Auf Grund der Verhandlungen mit den Bezirksparteien wird der Schiedspruch des Tarifamts Breslau vom 31. März 1928 dahin abgeändert:

Vertragsgebiet Breslau:

Lohnperiode I (bis 26. September 1928).

Table with 2 columns: Ortsklasse and Zulage für Facharbeiter. Rows I-V with values 6, 6, 5, 4, 4.

Lohnperiode II (vom 27. September 1928 bis 31. März 1929).

Table with 2 columns: Ortsklasse and Zulage für Facharbeiter. Rows I-V with values 2, 2, 2, 2, 2.

Vorstehende Zulagen sind vom 13. April ab zu zahlen.

Vertragsgebiet Görlitz:

Lohnperiode I (ab Beginn der Lohnwoche, in die der 14. April 1928 fällt).

Table with 3 columns: Görlitz, Weißwasser-Muskau, Lauban-Löwenberg, Bunzlau. Values for 1928 and 1929.

Lohnperiode II (ab 27. September 1928 bis 31. März 1929).

Table with 3 columns: Görlitz, Weißwasser-Muskau, Lauban-Löwenberg, Bunzlau. Values for 1928 and 1929.

Vertragsgebiet Grünberg:

Lohnperiode I (ab 13. April bis 26. September 1928).

Table with 2 columns: Ortsklasse and Zulage für Facharbeiter. Rows I-IV with values 5, 5, 4, 4.

Lohnperiode II (ab 27. September bis 31. März 1928).

Table with 2 columns: Ortsklasse and Zulage für Facharbeiter. Rows I-IV with values 2, 2, 2, 2.

Vertragsgebiet Breslau:

Die Löhne der Tiefbauarbeiter werden für die Zeit vom 13. April 1928 bis 26. September 1928

in den Ortsklassen I bis III um 5 S

IV " V " 4 "

vom 27. September 1928 bis 31. März 1929 in allen Ortsklassen um weitere 2 S erhöht.

Vertragsgebiet Görlitz:

Die Löhne der Tiefbauarbeiter werden ab Beginn der Lohnwoche, in die der 14. April fällt, in allen Ortsklassen um 5 S, ab 27. September 1928 bis 31. März 1929 durchweg um weitere 2 S erhöht.

Vertragsgebiet Grünberg:

Es erhöhen sich die Löhne der Tiefbauarbeiter in allen Ortsklassen vom 13. April bis 26. September 1928 um 5 S, vom 27. September 1928 bis 31. März 1929 durchweg um weitere 2 S.

Feststellung 107.

In der Lohnstreitfache der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Olsch,

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Olsch vom 3. April 1928, betreffend Lohnregelung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird nicht verhandelt, da die Bezirksparteien noch einmal selbst verhandeln und nötigenfalls neue Anträge an die Tarifinstanzen stellen wollen.

Feststellung 108.

In der Lohnstreitfrage des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend

das Vertragsgebiet Ober-Schlesien,

Antrag auf Schaffung eines Streckentarifs für den Staubeckenbau, Ostmachau, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird nicht verhandelt, da mit den Bezirksparteien vereinbart worden ist, sofort noch einmal untereinander zu verhandeln und nötigenfalls das Tarifamt, eventuell das Haupttarifamt zur nächsten Sitzung (18. und 19. Mai 1928) anzurufen.

Entscheidung 109.

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Schleffin,

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Steffin vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes Steffin vom 26. März 1928 wird mit Wirkung ab 12. April 1928 bestätigt.

Entscheidung 110.

In der Lohnstreitfrage, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Pommern,

Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Steffin vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes Steffin vom 26. März 1928 wird mit Wirkung ab 12. April 1928 bestätigt.

Entscheidung 111.

In der Lohnstreitfrage, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, des Deutschen Baugewerksbundes, des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, betreffend

das Vertragsgebiet Grenzmark (Posen-Westpreußen), Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Schneidemühl vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes Schneidemühl vom 27. März 1928 wird betreffend die Lohnklasse I mit Wirkung vom 12. April 1928 und mit der Maßgabe bestätigt, daß die Spanne des Bauhilfsarbeiterlohnes ab 1. Juli 1928 höchstens 19 % und ab 1. Januar 1929 höchstens 17 % betragen darf.

Die Lohnsätze der übrigen Ortsklassen sind noch einmal von den Bezirksparteien zu verhandeln und nötigenfalls vom Tarifamt bindend festzusetzen.

Entscheidung 112.

In der Lohnstreitfrage, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Mecklenburg,

Berufungen gegen die Schiedssprüche des Tarifamtes Schwerin vom 23. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch I des Tarifamtes Schwerin vom 23. März 1928 wird bezüglich der Facharbeiter- und Bauhilfsarbeiterlöhne mit Wirkung vom 12. April 1928 ab bestätigt, bezüglich der Tiefbauarbeiterlöhne mit Rücksicht auf die inzwischen getroffene Vereinbarung der Bezirksparteien aufgehoben. Damit ist der Schiedsspruch II (für die Zeit nach dem 27. September 1928) erledigt.

Entscheidung 113.

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, 4. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Berlin,

Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 19. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 19. März 1928 wird mit Wirkung vom 4. April 1928 ab und mit der Maßgabe bestätigt, daß die Spanne zwischen dem Facharbeiter- und dem Bauhilfsarbeiterlohn 20 % und vom 4. Juli 1928 an 19 % beträgt.

Entscheidung 114.

In der Sache, betreffend Anfrage eines Arbeitsgerichts, ob die Herichtung einer Packlage als Fundament für die anzulegende Straßenbahn in einer gepflasterten Straße durch eine Tiefbaufirma unter Fußnote 2 des Reichstarifvertrages fällt, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Feststellung: Der Punkt wird abgelehnt und gilt als erledigt (Auskunft auf Anfragen pflegt nicht erteilt zu werden; im übrigen ist ein grundsätzlicher Antrag zu der Frage zu erwarten).

Entscheidung 115.

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Brandenburg,

Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 29. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes vom 29. März 1928 wird dahin abgeändert: 1. die bisherigen Tariflöhne gelten bis 11. April 1928. 2. Vom 12. April 1928 ab erhöht sich der Lohn für die Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter um 5 %, für die Tiefbauarbeiter um 4 %, und zwar für alle Ortsklassen.

Unsere statistischen Feststellungen

vom 31. März 1928.

886 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 99 433 nachgewiesen, darunter 12 888 Lehrlinge. Arbeitslos waren 29 182 oder 29,3 % und krank 2037 oder 2,0 %. Wie es im Bereiche der einzelnen Landesarbeitsämter steht, zeigt folgende Tabelle:

Table with 9 columns: Landesarbeitsamt, Anzahl der an den Feststellungen beteiligten (Zahlstellen, Mitglieder), nicht beteiligte (Zahlstellen, Mitglieder), von den Mitgliedern aus Spalte 3 (Lehrlinge, arbeitslos, krank), and a final total row for 'Deutsches Reich' and '14. Ausland'.

Gesamtverband . . . 886 99433 62 4495 12888 29182 29,3 2037 Der gesamte Bestand beträgt: 1. Zahlstellen (Spalte 2 und 4) 948 2. Mitglieder (Spalte 3 und 5) 103 928 3. Lehrlinge (Spalte 3 und 5) 13 268

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 25. Februar hat sich die Arbeitslosenziffer von 35,9 % auf 29,3 %, die Krankenziffer von 2,3 % auf 2,0 % verringert. Das Ergebnis vom 25. Februar stellt sich, nachdem noch 18 Zahlstellen berichtet haben, wie folgt: In 939 Zahlstellen mit zusammen 103 234 Mitgliedern, darunter 12 838 Lehrlinge, waren 37 100 Mitglieder arbeitslos und 2324 krank. — Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 28. April.

Manifest des Internationalen Gewerkschaftsbundes für den 1. Mai 1928.

Der Achtstundentag ist in Gefahr!

Seit 1919 hat sich die Mehrheit der Regierungen geweigert, das Washingtoner Achtstunden-Übereinkommen, das den Achtstundentag verallgemeinern sollte, durch die Parlamente ratifizieren zu lassen.

Das Unternehmertum hat diese Frist in zynischer Weise zu seinem Vorteil ausgenützt und unter Berufung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten versucht, wieder längere Arbeitszeiten einzuführen.

Die Gefahr ist heute dringender als je! Hat doch die konservative britische Regierung, die der Reaktion im Kampfe gegen den Achtstundentag vorangeht, vor dem Internationalen Arbeitsamt eindeutig die Frage der Revision des Washingtoner Übereinkommens gestellt!

Wenn sich das internationale Proletariat nicht mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzt und die Ratifizierung der Konvention nicht vor 1930 — dem Zeitpunkt der Revision — erzwingt, dann besteht die Gefahr, daß die Reform, für die die Arbeiter der ganzen Welt seit mehr als einem Vierteljahrhundert gekämpft haben, verloren geht.

Ein derartiges Verbrechen am Achtstundentag darf die Arbeiterklasse nicht zulassen! Eine Verstümmelung dieser wichtigsten sozialen Errungenschaft wäre gleichbedeutend mit einem Verzicht!

Achtstundentag: das bedeutet einige Stunden der Muße für das Familienleben des Arbeiters, für seine geistige Erweckung und zugleich die Möglichkeit der Entwicklung seines vollen Menschentums.

Der Achtstundentag: das ist die Hoffnung des Proletariats auf Befreiung, das belebende Bewußtsein einer besseren Zukunft!

So ist die Pflicht der Arbeiterklasse von selbst vorgezeichnet:

Verteidigung des Achtstundentages mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften!

Wir fordern das internationale Proletariat auf, am 1. Mai, dem historischen Tag der Achtstundenforderung, sich zugunsten des Achtstundentages und zu seiner Rettung zu einer mächtigen Protestkundgebung zu erheben!

Keinen Aufschub, kein Zuwarten mehr!

Die Regierungen haben den übernommenen, durch ihre Unterschrift beglaubigten Verpflichtungen gemäß zu handeln.

In allen Parlamenten muß die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens zur Behandlung gestellt werden! Die unbeugsame Haltung der organisierten Massen muß die nationalen Gesetzgebungen zwingen, endlich zur Ratifizierung zu schreiten!

Es geht um Wohlsein, um Freiheit und Zukunft der Arbeiterklasse in diesem Kampfe um den Achtstundentag. Ihn mit erneuter, mit unbefleglicher Kraft zu führen, muß der unverbrüchliche Wille der Arbeiter aller Länder sein!

Ein Scheitern des Achtstundentages würde einen neuen Wirtschaftskrieg zwischen den Völkern entfesseln; der mörderische kapitalistische Konkurrenzkampf würde neue Verheerungen in der Arbeiterklasse anrichten, der Imperialismus, diese stärkste und latente Kriegsgefahr, neue Orgien feiern!

Die Rechte der Arbeiter, die bereits erzielten sozialen Reformen und der Frieden der Welt sind in Gefahr!

Das internationale Proletariat wird angesichts all dieser Bedrohungen zu zeigen haben, daß hinter seinem großen Namen die lebendige Kraft und der tatbereite Wille der Massen stehen!

Internationaler Gewerkschaftsbund.

Der Vorstand: L. Jouhaux (Frankreich), Th. Leipart (Deutschland), E. Madsen (Dänemark), C. Mertens (Belgien), K. Tagerle (Tschchoslowakei), Vorsitzende, Joh. Sassenbach, Sekretär.

Wirtschaftskämpfe im Jahre 1927.

Vor einigen Tagen hat das Reichsarbeitsblatt das zahlenmäßige Ergebnis der Lohn- und Wirtschaftskämpfe vom Jahre 1927 veröffentlicht. Die Zahlen zeigen, daß die Kampfsfähigkeit der Gewerkschaften enorm zugenommen hat. Aber nicht nur die Zahl der Streiks, sondern auch die Ausprägung haben bedeutend zugenommen gegenüber dem Vorjahre. Die vornehmlichsten Zahlen zeigen eine Verschärfung des sozialen Kampfes. Die zunehmende Teuerung und das Bestreben die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern sowie die sozial-rückständige Einstellung der Unternehmer zwangen die Gewerkschaften vielfach dazu, auf dem Wege der Arbeitseinstellung ihr Ziel zu erreichen. Auch der Widerstand der Unternehmer und ihre Kampfeslust ist gegenüber dem Jahre 1926 größer geworden. Im Baugewerbe kam es, abgesehen von kleineren Streiks, Plaz- und Wausperren, die zur Durchführung tarifvertraglicher Bestimmungen notwendig waren, zu keinen größeren Kämpfen. Für die baugewerblichen Organisationen war das Jahr 1927 vornehmlich ein Jahr der Kräfteammlung und des gewerkschaftlichen Aufbaues. Größere Kämpfe werden im Baugewerbe erst nach Ablauf des Reichstarifvertrages, im Jahre 1929, zu erwarten sein.

Nach dem großen „Friedensjahr“ 1926, das mit nur 1,4 Millionen verlorenen Arbeitstagen einzigartig in der Nachkriegszeit dasteht (1924 = 36, 1925 = 16,8 Millionen verlorene Arbeitstage), zeigt das Jahr 1927 wieder einen bemerkenswerten Anstieg der Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern. Mit zunehmender Konjunkturerbesserung nahm die Kampfeslust auf beiden Seiten zu. In Erinnerung sind noch die fünfjährige Ausprägung in der Krefelder Textilindustrie, die mit einer Lohnerhöhung in freier Vereinbarung endete, der Streik in der mitteldeutschen Braunkohle und die Niesenausprägung der Zigarrenarbeiter. Die sieben vom Reichsarbeitsministerium veröffentlichten letzten Ergebnisse der Streikstatistik zeigen nunmehr die Entwicklung auch in Zahlen. Danach sind insgesamt 4,6 Millionen Arbeitstage durch Streiks und Ausprägungen verloren gegangen; also mehr als dreimal soviel wie 1926. Noch sind aber bei weitem nicht die Verlustziffern der vergangenen vorherliegenden Jahre erreicht. Obgleich es also oft hart auf hart ging, darf doch nicht das wirkliche Ausmaß der Wirtschaftsförderung durch Streiks und Ausprägungen überschätzt werden. Einige Ziffern unterrichten über die Entwicklung im vergangenen Jahre:

Table with 4 columns: 1927, Zahl Betroffene Betriebe, Betroffene Arbeiter, Verlorene Arbeitstage. Rows for Streiks (1-4 quarters) and Ausprägungen (1-4 quarters).

Von Vierteljahr zu Vierteljahr hat also die Zahl der verlorenen Arbeitstage, mit der man zweckmäßigerweise die Bedeutung der Arbeitskämpfe mißt, zugenommen. Die Streiks haben aber seit dem 3. Vierteljahr 1927 an Bedeutung abgenommen, während die Ausprägungen erheblich anstiegen. Die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer verhielt sich dagegen umgekehrt. Es zeigt sich, wie schon immer in den Ergebnissen der Streikstatistik, daß die Streiks mehr Bewegungen, mehr Betriebe und mehr Beteiligte umfassen. Die Ausprägungen dagegen beschränken sich auf kleinere Reize, werden aber um so heftiger und langandauernder geführt. Gerade in der letzten Zeit entwickeln die Streikschußverbände der Arbeitgeber eine emsige Propaganda.

Die Erfolgstatistik, die seit dem Jahre 1927 den Erfolg an der Zahl der Streikenden und Ausgeprägten mißt, zeigt, daß der Erfolg in den ersten drei Vierteljahren für die Arbeitnehmer trotz Einsetzung beachtlicher Mittel verhältnismäßig gering war. Das vierte Vierteljahr weist für beide Parteien in den weitaus meisten Fällen „teilweisen Erfolg“ aus. Die Forderungen betrafen für Streiks und Ausprägungen überwiegend den Arbeitslohn. Als allgemeines Ergebnis der Streikstatistik kann man festhalten, daß trotz ernster Auseinandersetzungen kein sehr großer Arbeitsverlust vorlag. In der Vorkriegszeit wurde zum Beispiel jährlich bedeutend mehr gestreikt und ausgeprägt als im Jahre 1927.

In den Jahren 1899 bis 1913 gingen im Durchschnitt 8 Millionen Arbeitstage jährlich verloren. Die Zahl der im Jahre 1927 durch Arbeitskämpfe ausgefallenen Arbeitstage erreichte zwar nicht die Höhe der letzten Nachkriegsjahre, aber dennoch waren die Kosten für Arbeitskämpfe, die den Gewerkschaften erwachsen, beträchtlich höher als in der Vorkriegszeit.

